

Sitzung des Stadtrates

am

27.07.2017

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Marion Demberger

StRin Brigitte Gruber

StR Stefan Grünfelder

StR Marco Harrer

StR Dr. Martin Huber

StRin Kathrin Hummelsberger

(ab Top 3)

StR Christoph Joachimbauer

StR Karl Kaiser

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

StR Werner Noske

StR Christian Ortmeier

(außer Top 15)

StR Gerhard Pfrombeck

StRin Angelika Tönshoff

StR Alexander Wittmann

(außer Top 18.1)

3. Bürgermeister Günter Zellner

Von der Verwaltung:

Andrea Blümelhuber

(bis einschl. Top 3)

Ramona Forster

(bis einschl. Top 3)

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg

Werner Huber

Gerda Löffelmann

Gäste:

Christian Kammerbauer

(Top 4)

Johann Bachmaier

(Top 7)

Manfred Brunner

(Top 7)

Entschuldigt fehlt

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Markus Staller

Sitzungsbeginn:

17:00 Uhr

Sitzungsende:

21:40 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Bericht der strotög GmbH über geplante Baumaßnahmen (abgesetzt)
2. Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung
3. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
4. Vorstellung des Konzepts zur Neugestaltung des Stadtparks
5. Beratung der Anliegen aus der Bürgerversammlung
6. Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung eines Zaunes mit einer Höhe von 1,60 m an der Loisachstraße 47
7. Bebauungsplan Nr. 46 "An der Innstraße"
Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung und Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenstraße" – 2. Änderung
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2016
10. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.06., des Bauausschusses vom 05.07. sowie des Hauptausschusses vom 06.07.2017
11. Nachträge (entfällt)
12. Bürgerfragestunde
 - 12.1. Buchsbaumzünsler-Befall der öffentlichen Grünfläche an der Nelkenstraße
 - 12.2. Kritik am Umgang mit Bürgerfragen
 - 12.3. Verkehrsprobleme an der Ludwig-der-Bayer-Straße
 - 12.4. Geräuschkulisse in Töging
 - 12.5. Ahornbäume an der Lenbachstraße
13. Berichte aus den Referaten
14. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 14.1. Vorstellung des Planungskonzepts der Müllerbräu-Kreuzung
 - 14.2. Verkehrsbelastung am Harter Weg
 - 14.3. Bepflanzung beim Kreisverkehr AÖ 1
 - 14.4. Vermietung leerstehender Häuser
 - 14.5. Verlängerung der Badesaison im städtischen Freibad
 - 14.6. Fahrgeschwindigkeiten in der Heinrichstraße
 - 14.7. Parkverbot Franz-Marc-Straße

Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

Bericht der strotög GmbH über geplante Baumaßnahmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und auf die September-Sitzung des Stadtrates verschoben.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Hauptausschuss hat letztes Jahr (Beschluss vom 02.06.2016) festgelegt, dass eine Möglichkeit für eine anonyme Bestattung am Friedhof der Stadt Töging a. Inn geschaffen werden soll. Zusätzlich wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 konzeptionell festgelegt, eine Bestattung unter Bäumen zu ermöglichen, die Ruhefrist für Urnenbestattungen von 15 auf 10 Jahre zu reduzieren und die Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen bei Urnenerdbestattungen vorzuziehen.

Dadurch ist eine Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn vom 18. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012, erforderlich geworden.

Bei der Überarbeitung der Satzung hat sich zudem herausgestellt, dass einige Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind, mit den örtlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen oder nicht mehr mit höherrangigem Recht (BestG und BestV) im Einklang stehen.

Die Satzung wurde insoweit an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Unter anderem wurden unklare Formulierungen präzisiert, insbesondere bei den Handlungsmöglichkeiten der Friedhofsverwaltung bei Verstößen gegen die Satzung (Grabpflege, Grabauffassungen, etc.).

Folgende erhebliche Änderungen haben sich hier insbesondere ergeben:

- § 5 Schließung und Entwidmung: Neuaufnahme, Regelung bislang nicht vorhanden
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof: Bislang bedurften alle Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof tätig werden wollten, der vorherigen Zulassung. Dies ist allerdings gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie so nicht für alle Berufsgruppen zulässig. Im Übrigen wurde die Regelung auch in der Vergangenheit so nicht gehandhabt. Künftig entfällt das Zulassungsverfahren, sollten die Gewerbetreibenden allerdings in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr ausreichend zuverlässig sein oder gegen wesentliche Regelungen der Satzung verstoßen, so kann die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden. Des Weiteren wurde präzisiert, dass Grabeinfassungen, die aufgrund von Berdigungen demontiert werden, nicht auf dem Friedhof, insbesondere auf freien Plätzen oder in den Hecken hinter den Gräbern, gelagert werden dürfen, sondern privat einzulagern sind.
- § 12 bis § 16: genaue Aufzählung der nunmehr möglichen einzelnen Bestattungsmöglichkeiten, unter Angabe der Höchstzahl der zulässigen Bestattungen, der Zulässigkeit der Ablage von Gedenkzeichen jeglicher Art und der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Friedhofsverwaltung bei Verstößen, insbesondere:
 - Hinzufügung der neuen Bestattungsformen anonyme Bestattung und Bestattung unter Bäumen (§§ 14 und 15).

- Verbot der Ablage von Gestecken, Blumen, Kerzen, Bildwerken (ausgenommen aufgeklebte maximal 10 cm große Medaillons mit einem Bild des/der Verstorbenen) oder ähnlichem, mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Ablagekonsolen. Eine Ausnahme wurde hierbei zudem für Gestecke, Blumen, Kerzen oder ähnliches hinzugefügt, die anlässlich einer Bestattung niedergelegt werden, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen ab der Bestattung (§ 13 Abs. 6).
- § 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen: Bei Urnenerdbestattungen dürfen zukünftig nur noch biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Bisher keine Regelung hierzu.
- § 19 Ruhezeiten: Änderung der Ruhefrist für Urnenbestattungen von 15 auf 10 Jahren.
- § 20/21 Grabnutzungsrechte und Übertragung der Grabnutzungsrechte: Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Grabnutzungsberechtigten und der Übertragung des Grabnutzungsrechtes, da es von Seiten der Friedhofsverwaltung insbesondere bei Weigerung der Übernahme des Grabes im Falle des Todes des bisherigen Grabnutzungsberechtigten oft zu Problemen kam und sich keiner mehr um das Grab kümmerte bzw. für das Grab verantwortlich fühlt.
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale: Neuer Abs. 5:
„(5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“
- § 23 Errichtung von Grabmalen: Bislang war für die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen keine Genehmigung erforderlich. Dies ist allerdings im Hinblick auf die von der Stadt durchzuführenden Grabmalprüfungen problematisch, da insoweit kein Überblick besteht, ob neue Grabmale hinzugekommen sind und geprüft werden müssen. Künftig ist daher eine entsprechende Genehmigung erforderlich und die Errichtung erst nach Erteilung zulässig.
- § 24 Gründung und Erhaltung von Grabmalen: Festlegung, dass für die bei der Errichtung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend ist. Eine entsprechende Regelung fand sich bislang nicht.

Aufgrund der diversen Änderungen empfiehlt sich ein Neuerlass der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) unter gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn vom 18. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012.

Der Entwurf der Satzung wurde mit dem LRA Altötting, Rechtsaufsicht, bereits abgestimmt.

Der Hauptausschuss hat den Satzungsentwurf in der Sitzung am 06.07.2017 vorberaten. Die dort vorgetragenen Änderungswünsche wurden in § 7 Abs. 3 Nr. 9 (Ablage von Gegenständen zwischen den Gräbern, auf freien Plätzen oder in Hecken), § 13 Abs. 6 (Ablage von Gestecken, Blumen, Kerzen, Bildern, etc. bei den Urnenstelen und -wänden) und § 35 Abs. 2 (Inanspruchnahme von Verursachern für entstandene Schäden an der Friedhofseinrichtung) entsprechend eingearbeitet.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die als Anlage beigefügte Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu erlassen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebühren wurden im Hauptausschuss beraten. Der Tagesordnungspunkt blieb ohne Beschlussfassung. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Kostendeckung mit der von der CSU vorgeschlagenen Erhöhung zu berechnen.

In Anbetracht der Verkürzung der Ruhefrist für Urnenbestattungen ist ein Vergleich der Kostendeckung nicht aussagekräftig, da der Berechnung bzgl. der Ausgaben ein Jahr zugrunde gelegt wird und sich - aufgrund der veränderten Summe an verkauften Jahren - zwangsläufig eine niedrigere Kostendeckung ergibt.

Der Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre.

Nach eingehender Diskussion werden nachfolgende Vorschläge zur Gebührenerhöhung eingebracht und zur Abstimmung gestellt:

Vorschlag der CSU-Fraktion:

	1.9.2017	1.9.2019
Einzelgrab	40 €	45 €
Familiengrab	55 €	60 €
Gruft	150 €	170 €
Urnengrab	40 €	45 €
Urnenwand	45 €	50 €
Urnenstele (2)	50 €	55 €
Urnenstele (4)	65 €	70 €
Baumbestattung	30 €	35 €
Anonyme Bestattung	20 €	25 €

Vorschlag der Fraktion der Freien Wähler:

	1.9.2017
Einzelgrab	50 €
Familiengrab	90 €
Gruft	200 €
Urnengrab	60 €
Urnenwand	75 €
Urnenstele (2)	75 €
Urnenstele (4)	75 €
Baumbestattung	35 €
Anonyme Bestattung	20 €

Vorschlag von StRin Gruber:

	1.9.2017
Einzelgrab	45 €
Familiengrab	60 €
Gruft	170 €
Urnengrab	45 €
Urnenwand	50 €
Urnenstele (2)	55 €
Urnenstele (4)	70 €
Baumbestattung	35 €
Anonyme Bestattung	25 €

Der Stadtrat lehnt den Gebührenvorschlag der Fraktion der Freien Wähler mit 2 : 18 Stimmen ab.

Der Stadtrat lehnt den Gebührenvorschlag von StRin Gruber mit 4 : 16 Stimmen ab.

Der Stadtrat beschließt mit 16 : 4 Stimmen, die Friedhofsgebühren der Stadt Töging - wie von der CSU-Fraktion vorgeschlagen - gestaffelt zum 01.09.2017 und zum 01.09.2019 zu erhöhen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Töging a. Inn zu erlassen.

Die beschlossene Friedhofsgebührensatzung liegt diesem Protokoll als Anlage bei.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Vorstellung des Konzepts zur Neugestaltung des Stadtparks

Der Stadtpark auf der Fl.-Nr. 703 der Gemarkung Töging a. Inn, Nähe Hauptstraße soll neu gestaltet werden. Die Pläne für ein Pfarrheim werden in absehbarer Zeit nicht verwirklicht. Aus diesem Grund wurde ein Konzept für die Neugestaltung entworfen.

Der Stadtpark soll aufgewertet und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden. Ziel ist die Schaffung eines offenen, einsehbaren Platzes. Der Brunnen und die Mauer sollen zurückgebaut werden. Diese sollen ersetzt werden durch einen Fitnessparcours und einen gekiesten Mittelweg – vergleichbar mit dem Kiesweg im Park an der Ecke Asamstraße/Wolfgang-Leeb-Straße.

Das Konzept wurde abgestimmt mit den Naturfreunden, welche eine Neugestaltung des Parks begrüßen würden. Im Haushalt sind 20.000,00 € für die Umgestaltung eingeplant. Von der Firma Spielplatzgeräte Maier aus Altenmarkt a. d. Alz wurde ein Gestaltungsplan vom 11.05.2017 (AB/AG-Nr.: 3712467) erstellt.

Die Mitglieder des Stadtrats befürworten die grundsätzliche Planung, den Stadtpark neu zu gestalten. Vereinzelt wird kritisiert, dass neben der Kirche eher ein Erholungspark und nicht ein Sportpark angebracht wäre. Es sollten Bänke und Liegeflächen errichtet werden und so eine Kommunikations-/Begegnungszone geschaffen werden.

Weitere Vorschläge und Kritikpunkte werden vorgebracht:

- Errichtung eines Wasserspiels (z. B. kleiner Springbrunnen)
- Eine Einrichtung, die einen Bezug zu Energie hat (z. B. Wasserbahn; PV-Anlage, die Energie für einen Springbrunnen gewinnt)
- Ist die Größe des Parks für die Sportgeräte ausreichend?
- Gefahr von Vandalismus an den Sportgeräten
- Neben den Sportgeräten auch etwas für Kinder zu errichten (Schaukeltiere, Naturpfad)
- Es wird bezweifelt, ob die Sportgeräte wegen der guten Einsehbarkeit Verwendung finden
- Werden die Sportgeräte auf lange Sicht wirklich von den Erwachsenen angenommen?
- Trimm-Dich-Pfad-Geräte sollten in einen Wald errichtet werden und nicht im Stadtzentrum
- Es wird die Wichtigkeit betont, dort eine Attraktion herzustellen, sodass der Park gut angenommen wird. Es soll also kein reiner Erholungspark entstehen.
- Der Vorschlag im Stadtpark z. B. Yoga- oder Zumba-Kurse anzubieten, wird vorgebracht

Der Stadtrat nimmt die konzeptionellen Planungen zur Kenntnis und billigt diese einstimmig. Über die Frage der genauen Ausstattung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Beratung der Anliegen aus der Bürgerversammlung

Die Stadt Töging a. Inn ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) verpflichtet, die Empfehlungen aus der Bürgerversammlung dem Stadtrat zur Behandlung vorzulegen.

Die Wortmeldungen bei der Bürgerversammlung am 27.04.2017 wurden jeweils in wenigen Sätzen protokollarisch festgehalten. Dieser Auszug aus dem Kurzprotokoll wird den Mitgliedern des Stadtrates wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Herr Lorenz Vielmeier, Harter Weg 53, trägt seine Bedenken beim Ausbau des Weges von der Höchfeldener Kanalbrücke über den Bahnübergang nahe der Bahn Richtung Innenstadt vor. Insbesondere verweist er auf den zu erwartenden Mehrverkehr.
2. a) Herr Hans-Werner Bauer, Schubertstraße 12, bemängelt, dass seine Anregungen aus der letzten Bürgerversammlung nicht im Stadtrat behandelt wurden.
b) Anschließend bezieht er sich auf den schlechten Zustand der Töginger Straßen, der auch durch unsachgemäße Teerung von Teilaufbrüchen verursacht wird. Er bittet, künftig darauf zu achten, dass die Fremdfirmen die Teerungen ebenmäßig durchführen.
c) Darüber hinaus erkundigt er sich, warum nach Weihnachten eine Straßenkehrung durchgeführt wurde.
d) Zudem ist er der Ansicht, dass einige Straßenbegleitbäume viel zu stark beschnitten wurden.
3. Herr Walter Adlichhammer, Ludwig-der-Bayer-Straße 32, trägt mehrere Punkte vor:
a) schlecht geplante Straßenkehrungen und Winterdienste (genauer Zeitplan nötig)
b) Forderung nach Wohnraum für anerkannte Asylbewerber durch die Stadt
c) Erhalt, Vergrößerung und Verschönerung des Stadtparkes an der Pfarrkirche
d) Erlass einer Baumschutzverordnung
e) Verweigerung der Annahme von Biomüll an der Grüngutsammelstelle
4. a) Herr Horst Matt, Berliner Straße 25, bittet um die Reinigung des südlichen Pausenhofes der Regenbogen-Grundschule und
b) erkundigt sich nach der Dauer und der geplanten Umleitung für die Sperrung der Dortmunder Straße während der Sanierung.
5. Herr Kurt Meier, Harter Weg 62, beklagt oft nur schlecht oder gar nicht geschnittene Hecken entlang von Gehsteigen.
6. Herr Josef Walter, Emil-von-Behring-Straße 19, erkundigt sich, ob zum Verfüllen von Schlaglöchern nicht bessere Materialien benutzt werden können. Das bisherige ist oft schon nach wenigen Tagen „rausgefahren“. Er ist an der Emil-von-Behring-Straße selber betroffen.

7. Herr Ulrich Wiest, Harter Weg 60 a, bemängelt den „bedauernswerten“ Zustand der Töginger Straßen. Es sollte nicht nur die Dortmundener Straße saniert werden.

Zusammenfassung:

- Die Meinungen und Nachfragen aus Nr. 2 a, 2 c, 2 d, 3 a, 3 e und 4 b wurden im Rahmen der Bürgerversammlung abschließend behandelt.
- Die Befürchtung aus Nr. 1 wird im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.
- Die Klage aus Nr.5 liegt dem Ordnungsamt vor und wird derzeit bearbeitet.
- Die Bitten aus Nr. 4 a und 6 werden künftig, je nach Möglichkeit, berücksichtigt.
- Die Nrn. 2 b und 7 wurden an die städt. Bauverwaltung weitergegeben.
- Nr. 3 b wird ohnehin derzeit thematisiert.
- Nr. 3 c ist erledigt, da der Stadtpark nicht bebaut wird.
- Nr. 3 d wurde bereits vom Stadtrat abgelehnt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und werden über die laufenden Angelegenheiten zeitnah informiert.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung eines Zaunes mit einer Höhe von 1,60 m an der Loisachstraße 47**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 772/23 der Gemarkung Töging a. Inn, Loisachstraße 47 soll eine 1,60 m hohe Einfriedung (Zaun) errichtet werden.

Die Einfriedung soll entlang der Grundstücksgrenzen verlaufen: An der Ostseite des Grundstücks ca. 15 m, an der Westseite ca. 12,50 m und an der Südseite ca. 10 m.

An der Ostseite beginnt die Einfriedung an der südöstlichen Ecke der Garage und verläuft bis zum südöstlichen Grundstückseck.

An der Westseite beginnt die Einfriedung an dem südöstlichen Ecke der Nachbargrenzgarage auf dem Grundstück Loisachstraße 49 und endet am südwestlichen Grundstückseck.

Die südliche Grundstücksgrenze soll mit Ausnahme des Bereichs, an dem die südliche Nachbargrenzgarage auf dem Grundstück Loisachstraße 45 anliegt, eingefriedet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „südwestlich der Loisachstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Einfriedungen dürfen straßenseitig eine Höhe von 1,00 m sonst von 1,20 m nicht überschreiten. Die südliche zu erhaltende gekennzeichnete Baum- und Strauchzone ist von jeglicher Einfriedung freizuhalten.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Stadtrat Blaschke regt an, eine Einfriedungssatzung zu beschließen. Diese soll eine maximal erlaubte Höhe von 1,60 m für Einfriedungen im Stadtgebiet vorschreiben.

Der Stadtrat nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Bebauungsplan Nr. 46 "An der Innstraße"

Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung und Satzungsbeschluss

Der

- Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 04. Mai 2017 mit
- dem Entwurf der Begründung in der Fassung vom 04. Mai 2017,
- das Schallgutachten (Auftrag Nr. 3165063, Projekt Nr. 2016-0594 in der Fassung der 1. Fortschreibung vom 06. Februar 2017,
- die Baugrunduntersuchung (Nr. 15041) vom 20. Mai 2016,
- der Wasserprüfbericht (Nr. 15041-W1) vom 19. Juli 2016,
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 15. April 2016 und die
- Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 06.02.2017 (4 Formblätter) inkl. der der unteren Immissionsschutzbehörde vom 23.02.2017/28.02.2017 und vom 29.05.2017/31.05.2017/2 als nach Einschätzung der Stadt Töging a. Inn wesentlichen, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen (Stand: 23. Juni 2017)

lagen in der Zeit vom Montag, den 26. Juni 2017 bis zum Mittwoch, den 19. Juli 2017 (jeweils einschließlich) im Rathaus der Stadt Töging a. Inn im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit konnten auch Stellungnahmen abgegeben werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Bekanntmachung der Auslegung vom 22. Juni 2017, wurde am 23. Juni 2017 angeschlagen und am 26. Juli 2017 abgenommen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 26. Juni 2017 aufgefordert ebenfalls bis zum 19. Juli 2017 eine Stellungnahme abzugeben. Das Landratsamt Altötting wurde mit Schreiben vom 23. Juni 2017 (versandt am 26. Juni 2017) aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgende Stellungnahmen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangen. Die Verwaltung hat einen Abwägungsvorschlag erstellt:

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 52 Hochbau

-keine Äußerung

Sachgebiet 52 Tiefbau

-keine Äußerung

Sachgebiet 53 Landschaftspflege, Grünordnung, und Gartenbau

-keine Äußerung

Sachgebiet 51 Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Sachgebiet 51 Untere Naturschutzbehörde

-keine Äußerung

Regierung von Oberbayern

Ergebnis der letzten Stellungnahmen

Zuletzt wiesen wir darauf hin, dass auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Ortsbild zu achten ist. Wir baten daher um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde ist erfolgt.

Überarbeitung der Planunterlagen im Zuge der erneuten Beteiligung

Gegenüber der Planung vom 25.11.2016 im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen im Bereich Immissionsschutz geändert, da ein neues Schallgutachten erstellt wurde. Als Grundlage gilt nun das Schallgutachten vom 06.02.2017 der IFB Eigenschenk GmbH.

Bewertung

Im Zuge der erneuten Beteiligung haben sich keine für die Landesplanung relevanten Änderungen ergeben. Unter der Voraussetzung, dass den raumordnerischen Belangen der Siedlungsstruktur unter Beteiligung der entsprechenden Fachstellen ausreichend Rechnung getragen wurde, steht der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „An der Innstraße“ in der Fassung vom 05.05.2017 den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Hinweis

Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BayVGH weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung in Mischgebieten durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist.

Eine unzulässige Einzelhandelsagglomeration ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Punkt 3

-Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Es werden unter Punkt 4 sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aufgeführt.

DIESE SIND NICHT ABWÄGUNGSRELEVANT

4.1.1 Grundwasser

Grundwasserstände liegen uns nicht vor.

Diese sind im Baugrundgutachten ermittelt worden.

Während der Bauarbeiten ist auf der tiefsten Stelle eine Wasserhaltung erforderlich. Hierfür sind im Vorfeld die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigungen werden vor Baubeginn eingeholt.

4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

Dieser Punkt wurde bereits in der Begründung unter Punkt 6.2 aufgenommen.

4.2.1 Oberflächenwasser

Es ist vorgesehen, den Aubach in einer Verrohrung durch das Grundstück zu leiten. Diese Verrohrung stellt einen Ausbautatbestand dar. Für diesen wäre die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich.

Dieses Verfahren wird bei Baubeginn durchgeführt.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität voraussichtlich weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringen, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt.

Unter Punkt 7 Niederschlagswasser wurde bereits der Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, dass Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Oberflächenwasser vorzunehmen sind.

4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen.

Dieses ist in Töging nicht vorhanden.

Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu prüfen.

Dieser Punkt wurde bereits in der Begründung unter Punkt 6.2 aufgenommen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Mit dem Hinweis auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung besteht Einverständnis. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.

Wir empfehlen Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern.

Dieser Hinweis wird umgesetzt.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschießungsstraße).

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Gemäß Baugrundgutachten sind nach derzeitigem Erkenntnisstand auf dem Grundstück keine gefährlichen Altlasten vorhanden.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

-keine Einwände

Bayernwerk

-keine Einwendungen

Es wird auf die im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen hingewiesen.

Kreisbrandinspektion

-keine Äußerung

Strotög

-Es werden keine Belange berührt

Verbund

-keine Bedenken

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Abwägungsvorschlag.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.05.2017 als Satzung.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenstraße" – 2. Änderung
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenstraße“ zum 2. Mal zu ändern.

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ liegt an der westlichen Stadtgrenze von Töging a. Inn mit Mühldorf a. Inn und wird im Süden begrenzt durch die Mühldorfer Straße, im Norden durch den Innkanal und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen - ca. 400 m östlich von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Enzianstraße.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Parzellen an der Tulpenstraße mit den Nummern 66/2, 35 sowie 25 und 26.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird im Süden begrenzt durch die Anwesen Tulpenstraße 27, 24 und 29, wobei letzteres Grundstück noch unbebaut ist. Südlich des unbebauten Grundstücks Tulpenstraße 29 (Parzelle 36, Fl.-Nr. 581/13 d. Gem. Tög.) liegt das Anwesen Tulpenstraße 25 in ca. 30 m Entfernung von der Südgrenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung. Im Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Westen vom Anwesen Rosenstraße 22. Im Norden wird der Geltungsbereich von den Anwesen Rosenstraße 26 und 28 sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Momentan sieht der Bebauungsplan zwei Gebäude mit zwingendem Erdgeschoss und Kniestock sowie ein Doppelhaus mit zwingender zweigeschossiger Bebauung vor. Durch die Änderung sollen drei Gebäude mit höchstens zweigeschossiger Bebauung – aber auch mit eingeschossiger Bebauung oder eingeschossiger Bebauung mit Kniestock - möglich werden. Die Baugrenzen sind nun auch großzügiger gezogen, sodass ein größerer Grundriss möglich wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden kann das vereinfachte Verfahren angewandt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen wird nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Es kann und sollte also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Weiterhin kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB).

Hier empfiehlt die Verwaltung jeweils die standardmäßigen Beteiligungsformen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu wählen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen und den Bebauungsplanänderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2017 zu billigen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Beteiligungen im Wege der § 3 Abs. 2 (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2016

Das Haushaltsjahr 2016 war für die Stadt Töging eher schwierig. Dies war durchaus absehbar und hat sich in der Detail-Planung letztendlich so bestätigt. Der Haushalt 2016 umfasste ein Gesamtvolumen von 17.941.100 €, wovon 15.253.950 € auf den Verwaltungshaushalt und 2.687.150 € auf den Vermögenshaushalt entfielen.

Um den Verwaltungshaushalt auszugleichen, mussten 315.000 € vom Vermögenshaushalt zugeführt werden. Eingeplant war die Aufnahme von Krediten in Höhe von 800.000 € und eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 630.550 €.

Die ursprüngliche Planung konnte über den Nachtragshaushalt noch etwas aufge bessert werden. Die Zuführung zum Verwaltungshaushalt reduzierte sich auf 49.650 €. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf 200.000 € verringert und die Rücklagenentnahme auf 1.086.100 € erhöht.

Verwaltungshaushalt

Nachfolgend der Unterabschnitt 9000 mit den wichtigsten Einnahmen, wobei sich die Ansätze auf den Nachtragshaushalt beziehen.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Rechnungsergebnis 2015	15.207,02 €	854.913,34 €	2.104.275,63 €
Ansatz 2016	15.900,00 €	876.000,00 €	3.200.000,00 €
Rechnungsergebnis zum 31.12.2016	15.959,94 €	878.776,29 €	3.380.799,00 €

	Einkommensteuerbeteiligung	Umsatzsteuerbeteiligung	Einkommensteuerersatz
I. Quartal 2015	1.058.013,00 €	87.332,00 €	84.433,00 €
II. Quartal 2015	1.047.961,00 €	85.558,00 €	68.710,00 €
III. Quartal 2015	1.010.562,00 €	89.514,00 €	83.270,00 €
IV. Quartal 2015	1.076.742,00 €	90.982,00 €	86.413,00 €
Ergebnis 2015	4.193.278,00 €	353.386,00 €	322.826,00 €
Ansatz 2016	4.250.000,00 €	360.000,00 €	340.000,00 €
I. Quartal 2016	1.101.582,00 €	89.617,00 €	82.971,00 €
II. Quartal 2016	1.064.660,00 €	88.405,00 €	83.630,00 €
III. Quartal 2016	1.059.494,00 €	90.338,00 €	90.618,00 €
IV. Quartal 2016	1.176.452,00 €	92.264,00 €	90.479,00 €
Ergebnis 2016	4.402.188,00 €	360.624,00 €	347.698,00 €

	Grunderwerbsteuer		Verwargelder
Ergebnis 2015	82.711,47 €	Ergebnis 2015	57.604,30 €
Ansatz 2016	80.000,00 €	Ansatz 2016	50.000,00 €
Jan. 16 - Dez. 16	128.798,61 €	Dez. 15 - Nov. 16	55.568,00 €

Die Einnahmen bei der **Gewerbesteuer** haben sich besser entwickelt, als zu Beginn des Jahres angenommen. Der ursprüngliche Ansatz konnte im Nachtragshaushalt um 600.000 € erhöht werden. Das Rechnungsergebnis lag letztendlich nochmals um 180.000 € über den angesetzten 3,2 Mio. €. Durch diesen Anstieg ergab sich bei der Gewerbesteuerumlage eine Erhöhung auf 737.742 €. (Mehrausgaben von 67.742 € gegenüber dem Ansatz im Nachtragshaushalt).

Sehr gut haben sich Einkommensteuerbeteiligung, Umsatzsteuer und Einkommensteuerersatz entwickelt. Alle Ansätze wurden erreicht.

Der Anteil der Stadt Töging an der Grunderwerbsteuer stieg gegenüber dem Vorjahr um 55 % auf 128.799 €. Interessant ist dabei, dass alleine für Dezember 47.540 € an uns ausbezahlt wurden. Nahezu unverändert hoch waren die Einnahmen bei den Verwarngeldern (minus 3,5 % gegenüber dem Vorjahr). Die Kosten für die Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband lagen bei 33.061 €.

Schwimmbad

Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf sind aufgrund der Witterung hinter den Erwartungen zurück geblieben. Über den Nachtragshaushalt wurde der Ansatz um 11.500 € auf 128.500 € nach unten korrigiert. Der Gebäude- und Grundstücksunterhalt verursachte Kosten in Höhe von 49.983 € und liegt damit rund 67 % über dem ursprünglichen Ansatz von 30.000 €. Nicht unerheblich waren dabei die Kosten für die Umrüstung aufgrund der Auflagen des KUVB. Die weiteren Kosten im Sachhaushalt blieben weitgehend im Rahmen.

Wasserversorgung

Bei den Wassergebühren ist gegenüber der Planung ein leichtes Plus von 28.920 € zu verzeichnen.

Für den Unterhalt von den Hauptleitungen waren 40.000 € vorgesehen. In den Gesamtkosten von 60.710 € sind auch 23.934 € für die Erneuerung der Hauptleitung an der Dortmunder Straße enthalten. Die Einnahmen dafür wurden auf „Einnahmen aus sonstigen Verkäufen „ gebucht. Genauso verhält es sich beim Unterhalt von den Anschlussleitungen. Dem Ansatz von 25.000 € stehen Kosten in Höhe von 31.907 € gegenüber. Auch hier machen die Anschlussleitungen für die Dortmunder Straße mit 5.336 € ein erheblichen Anteil aus; diese sind ebenfalls bei den Einnahmen gegengebucht. Herausragend bei den Sachausgaben sind die Kosten für die Laboruntersuchungen, die aufgrund der Verkeimung im großen Umfang notwendig waren. Der Ansatz wurde im Nachtragshaushalt von 5.000 € auf 68.000 € aufgestockt. Die Ausgaben lagen letztendlich bei 54.163 €.

Abwasserbeseitigung

Bei den Abwassergebühren konnten bei einem Ansatz von 1,2 Mio. € Mehreinnahmen von 110.516 € erzielt werden.

Der ursprüngliche Ansatz für den Maschinenunterhalt betrug 50.000 € und wurde im Nachtragshaushalt auf 80.000 € erhöht um die Erneuerung des Gebläses abzudecken. Letztendlich mussten alleine für das Gebläse und die dafür notwendige Elektrotechnik 43.781 € aufgewendet werden. Zusätzlich wurde die Schlammspiegelsonde für 15.864 € ersatzbeschafft. Ein weiterer großer Ausgabeposten war die Sanierung der Phosphatfällstation mit 17.345 €. Die Gesamtausgaben für den Maschinenunterhalt betragen 118.320 €.

Durch einen Verkehrsunfall entstand bei der Pumpstation am Gewerbegebiet Ost ein Schaden in Höhe von 23.330 € (Fremdleistung). Eine umfassende Zahlung durch die Versicherung ist nicht erfolgt und wird nun mittels Rechtsanwalt eingefordert. Die Haushaltsstelle ist durch den Schaden mit 16.679 € überzogen.

Mehrausgaben in Höhe von 16.355 € fielen auch bei der Kanalreinigung durch Privatunternehmen an.

Friedhof

Deutlich besser als erwartet haben sich die Einnahmen bei den Grabgebühren entwickelt. Dem Ansatz von 90.000 € stehen Solleinnahmen von 117.265 € gegenüber.

Bei den Ausgaben im Sachhaushalt ergeben sich keine Auffälligkeiten bzw. erwähnenswerte Ausreißer.

Grüngutentsorgung

Der Ansatz wurde von 2015 auf 2016 um 500 € auf 21.500 € angehoben. Dennoch haben sich – bei unveränderten Kartenpreisen - Mehreinnahmen von 429 € ergeben. Bei den Ausgaben (30.763 €) konnte der Ansatz (30.000 €) nicht ganz eingehalten werden. Im Vergleich mit den beiden Vorjahren (rund 38.000 € pro Jahr) haben sich die Ausgaben 2016 reduziert.

Durch den späten Nachtragshaushalt konnten diverse Mehr- und Minderausgaben ausgeglichen werden.

Die **Mehrausgaben** bei folgenden Haushaltsstellen waren nicht absehbar:

Regenbogenschule Ansatz 3.000 €	Staatlich geförderte Lernmittel Nachtragshaushalt: 6.500 €	Ausgaben: 9.127 €
Comeniusschule Ansatz 14.500 €	Grundstücks- und Gebäudeunterhalt Nachtragshaushalt: unverändert	Ausgaben: 19.802 €

Deutlich mehr als ursprünglich geplant wurde 2016 für den **Straßenunterhalt** ausgegeben. Der Ansatz von 150.000 € wurde daher im Nachtragshaushalt auf 350.000 € erhöht. Die Gesamtkosten lagen zum Jahresende bei 285.677 €.

Beim Schwimmbad, Mehrzweckhalle und Wasserwerk wird die Umsatzsteuer extra gebucht, d.h., dass die jeweiligen Sach-Haushaltsstellen die Nettokosten ausweisen.

Vermögenshaushalt

Die Einnahmen aus Beiträgen stellten sich wie folgt dar:

	Ansatz:	Soll-Einnahmen:
Erschließungsbeiträge:	0 €	0 €
Ansatz-Reduzierung über den Nachtragshaushalt von 162.000 € auf 0 €		
Herstellungsbeiträge Abwasser:	117.000 €	118.233 €
Erhöhung über den Nachtragshaushalt von 80.000 € auf 117.000 €		
Herstellungsbeiträge Wasser:	35.500 €	46.880 €
Erhöhung über den Nachtragshaushalt von 16.000 € auf 35.500 €		

Der Verwendungsnachweis für den Ausbau der **Gemeindeverbindungsstraße von Aresing nach Aufham** wurde 2015 erstellt. Der **Investitionszuschuss** in Höhe von 34.000 € ging 2016 ein.

Kanalanschluss An der Bahn und Ahamer Weg

Die aufgrund der Erstellung des Verwendungsnachweises avisierte Betrag in Höhe von 100.000 € ist im Haushaltsjahr 2016 in voller Höhe eingegangen.

Grundstücksverkäufe

Aus dem Verkauf von Grundstücken waren Einnahmen in Höhe von 590.000 € geplant. Dies konnte nicht umfassend realisiert werden. Die Ansätze wurden daher im Nachtragshaushalt auf insgesamt 293.300 € reduziert und konnten mit tatsächlichen Einnahmen von 294.379 € auch erzielt werden.

Rathaussockel

Die Erneuerung des Rathaussockels wurde bereits 2015 begonnen und konnte 2016 abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 15.323 €, wobei 7.412 € auf 2016 entfielen.

EDV-Beschaffungen

Die Haushaltsstelle war mit 8.800 € ausgestattet. Im Rahmen des Nachtrags wurde der Ansatz auf 14.500 € aufgestockt um die tatsächlichen Kosten (12.304 €) abzudecken, wobei das im Ansatz eingeplante Reisekostenmodul erst 2017 kassenwirksam wurde.

Feuerwehr

Für die noch zu beschaffenden Ausstattungsgegenstände für den Digitalfunk musste der Ansatz von 4.500 € verdoppelt werden. Insgesamt lag der Aufwand bei 8.939 €.

Für das neue Fahrzeug für die Feuerwehr wurde 2016 lediglich das Fahrgestell mit Kosten in Höhe von 45.206 € beschafft. Die restlichen Haushaltsmittel (25.000 €) für den Aufbau werden 2017 erneut bereitgestellt.

Regenbogenschule und Comeniusschule

Beide Rektoren habe das ihnen zustehende Budget über Verwaltungs- und Vermögenshaushalt komplett ausgeschöpft.

Die Haushaltsmittel für den Schallschutz in der Regenbogenschule wurden nicht verwendet. Kosten für die Planung der Turnhalle an der Comeniusschule sind 2016 nicht kassenwirksam geworden (Ansatz gesamt: 42.000 €).

Für die Bodenerneuerung in der Comeniusschule waren 15.000 € eingeplant; dieser Betrag wurde mit Gesamtkosten von 12.276 € (Zusatzbeschaffung: Lamellenvorhänge für 833 €) nicht voll ausgeschöpft.

Bücherei

Für die Beschaffung der E-Medien sah der Haushaltplan Mittel in Höhe von 4.000 € vor. Die Anschaffungskosten lagen mit 2.251 € deutlich darunter. In diesem Zusammenhang erhielt die Stadtbücherei einen Zuschuss von 1.500 € von der Landesfachstelle für öffentliches Bibliothekswesen, der 2017 anteilig (210 €) zurückgezahlt werden muss, da die zuwendungsfähigen Kosten deutlich niedriger ausgefallen sind.

Kindergarten St. Josef

Nachdem es sich bei dem Gebäude um ein städtisches Gebäude handelt, ist der Bauunterhalt von der Stadt zu tragen. Für die Erneuerung des Bodenbelags wurden daher 20.000 € in den Haushalt eingestellt. Für die anteiligen Küchen- und Bodenerneuerung ergaben sich Kosten von 19.302 €.

Die erste Abschlagszahlung für die Planung der Krippe betrug 3.037 €. Ein Ansatz war dafür nicht eingeplant, kann jedoch über die Planungskosten für die Turnhalle gedeckt werden.

Der verschobene **Zuschuss für die Seniorentagespflege** von 12.000 € wurde 2016 ausbezahlt.

Mehrzweckhalle

Die Sanierung der Duschen schlug mit 7.303 € zu Buche. Im Gesamtansatz von 45.000 € waren auch die Mittel für die Erneuerung der Außenbeleuchtung enthalten, die sich nach 2017 verschoben hat.

Nachdem der Austausch der Kegelbahntechnik mit 13.804 € (netto) etwas kostengünstiger gekommen ist, wurde der Ansatz im Nachtrag von 16.300 € auf 15.000 € reduziert.

Freibad

Der Ansatz für die Dachsanierung über dem ehemaligen Heizungsraum konnte im Rahmen des Nachtrags von 20.000 € auf 0 gesetzt werden. Mehrkosten in Höhe von 8.733 € verursachte im Gegenzug dazu die Sanierung des Mehrzweckbeckens.

Parkanlagen

Zur Pflege der Parkanlagen wurden neben einem Aufsitzmäher verschiedene weitere Ausstattungsgegenstände des Anlagevermögens beschafft. Der Verkauf des defekten Agraria (500 €) wurde gegengerechnet. Der Ansatz von 5.000 € reichte dafür dann genau aus.

Nachdem das Grünanlagenfahrzeug nicht mehr einsatzfähig war, wurde die für den Bauhof vorgesehene Ersatzbeschaffung des Caddys verschoben und dafür ein neues Fahrzeug für die Grünanlagenpflege gekauft. Nachdem jedoch die dafür bereitgestellten Mittel von 20.000 € nicht ausreichend waren, wurden die Mehrausgaben über die Mittel für die Beschaffung des Schneepflugs abgedeckt. Dieser wurde nicht beschafft. Die dargestellten Veränderungen wurden über den Nachtragshaushalt nachgezogen.

Straßenbau

Für das Aufbringen der Feinsicht auf der Heinrichstraße war ein Ansatz von 25.000 € vorgesehen, der auf 18.000 € verringert wurde. Die Kosten beliefen sich auf 13.115 €.

Für die Straßenbaumaßnahme An der Bahn war die Reduzierung des Ansatzes von 70.000 € auf 50.000 € übereilt, da sich letztendlich ein Bedarf von 61.304 € ergab. Ein Ausgleich ergibt sich durch die Einsparung bei der Beleuchtung in Höhe von 6.964 €.

Die Kosten für die Maßnahme an der Paul-Ehrlich-Straße blieben mit 3.263 € (Ansatz 5.000 € im Nachtragshaushalt – ausgehend von 110.000 €) 2016 noch überschaubar.

Die Haushaltsmittel für die Maßnahme am Wittelsbacherplatz wurden marginal erhöht – dies war nicht ausreichend, da sich überplanmäßige Ausgaben von 6.677 € ergaben.

Kläranlage

Die Kosten für die Beschaffung von Harkenbalken und Schneckenwelle für den Rechen blieben (6.330 €) rund 10 % unter den Haushaltsmittel laut Plan (7.000 €).

Für die Kanalisation an der Paul-Ehrlich-Straße wurden 11.202 € aufgewendet (Ansatz 15.000 €). Auch im vorgesehenen Rahmen bleibt die Sanierung der Pumpstation am Rathausberg (Minderausgaben von 5.105 € bei einem Ansatz von 20.000 €).

Friedhof

Die Haushaltsmittel in Höhe von 1.750 € für die Beschaffung von Abfallkörben wurden nicht abgerufen. Für die Stelen konnte der Ansatz im Nachtrag noch geringfügig nach unten gesetzt werden (Kosten 16.050 €).

Bauhof

Für den Bauhof wurden diverse neue Gerätschaften gekauft; der Ansatz von 46.000 € wurde zu 98 % ausgeschöpft.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

Vakuumfass	5.900 €
Wildkrautbesen (Deckung über Absperrungen)	3.463 €
Zeiterfassung	29.605 €
Laubverladegebläse	5.813 €
Absperrungen	378 €

Die Restkosten für den Ölabscheider beliefen sich auf rund 6.822 € und nicht wie angesetzt auf 2.000 €. Die Mehrkosten von 4.900 € wurden im Nachtrag ausgeglichen.

K + E

Der Investitionszuschuss an die K + E für die Dachsanierung des WSZ war mit 70.000 € und einem tatsächlichen Zuschuss von 73.431 € um rund 5 % zu niedrig angesetzt.

Die Umsetzung des **Breitbandausbaus** erfolgte 2016 nicht mehr. Für den Haushalt 2016 bedeutete das, dass sowohl die Mittel für die Baukosten deutlich reduziert werden konnten (Ansatz 140.000 € auf 8.000 €), aber auch der eingeplante Zuschuss auf von 63.000 € auf 0 € gesetzt werden musste. Die Kosten für 2016 beliefen sich auf überschaubare 3.040 €

Wasserversorgung

Für das Wasserwerk wurde ein Schiebdrehgerät beschafft, das mit Kosten von 4.959 € unter dem Ansatz von 6.000 € blieb.

Die Erweiterung des Tiefbehälters (Ansatz 55.000 €) wurde aufgeteilt in die Kosten für die tatsächliche Erweiterung (32.910 €) und die Baukosten, die aufgrund der Verkeimung angefallen sind (16.965 €). Inclusive der Personalkostendurchbuchung (2.369 €) ergeben sich Gesamtkosten von 52.245 €.

Der Notverbund wurde 2016 auch hinsichtlich der Kosten abgeschlossen. Die Haushaltsstelle konnte von 115.000 € auf 30.000 € reduziert werden. Die Kosten beliefen sich auf 26.916 €.

Deutliche Mehrausgaben ergaben sich bei der Erneuerung der Wasserleitung an der Dortmunder Straße. Der Ansatz von 40.000 € musste um 100.000 € erhöht werden um den Bedarf von 139.015 € abzudecken. Inclusive der durchgebuchten Personalkosten (26.223 €) beliefen sich die Gesamtkosten auf 165.239 €.

Die für die Ertüchtigung der Wasserversorgung eingeplanten Haushaltsmittel wurden von 110.000 € auf 15.000 € reduziert um die Kosten in Höhe von 8.893 € für das Ing.-Büro zu decken.

Mehrzweckplatz

Um die Planungen für den neuen Mehrzweckplatz durchführen zu können, wurden im Haushaltsplan 20.000 € bereitgestellt. 81 % davon bzw. 16.306 € wurden ausgegeben.

Allgemeine Rücklage, Kreditaufnahme und Schuldenstand

Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum Beginn des Haushaltsjahres 2016 betrug 5.403.733,61 €. Zum Jahresende wurden – wie geplant – 1.086.100 € entnommen. Damit ergab sich ein vorläufiger Stand von 4.317.634 € zum 31.12.2016. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden der Allgemeinen Rücklage 1.361.249,81 € zugeführt; der Stand der Allgemeinen Rücklage erhöht sich damit auf 5.678.883,42 €.

Für 2016 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 800.000 € vorgesehen. Nachdem die Investitionen nicht im geplanten Umfang erfolgten, wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Rahmen des Nachtrags auf 200.000 € reduziert und wird über einen Haushaltseinnahmerest auf das Folgejahr übertragen.

Zum Jahresende 2015 betrug der Schuldenstand 8.238.524,72 €. Nachdem keine neuen Darlehen aufgenommen wurden reduzieren sich die Schulden um die Tilgung auf einen Stand zum 31.12.2016 in Höhe von 7.362.501,63 €. Kassenkredite waren nicht notwendig.

Die Nachweise über die Allgemeine Rücklage und den Schuldenstand werden der Jahresrechnung als Anlage beigefügt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 weist die Haushaltsrechnung folgende Ergebnisse aus:

Ist-Fehlbetrag – Verwaltungshaushalt	113.711,59 €
Ist-Fehlbetrag – Vermögenshaushalt	59.123,91 €
damit ergeben sich	
Kasseneinnahmereste(KER) Verwaltungshaushalt	113.711,59 €
Kasseneinnahmereste (KER) Vermögenshaushalt	59.123,91 €
Soll-Einnahmen – Verwaltungshaushalt	16.810.562,57 €
Soll-Einnahmen – Vermögenshaushalt	3.774.091,09 €
Solleinnahmen laufendes Jahr gesamt	20.584.653,66 €
abzgl. Erlasse laufendes Jahr	1.562,20 €
abzgl. Niederschlagungen laufendes Jahr	501,00 €
endgültige Solleinnahmen laufendes Jahr	20.582.590,46 €
zzgl. Kasseneinnahmereste Vorjahr	312.306,41 €
abzgl. Erlasse/Abgänge auf KER vom Vorjahr	127.711,79 €
zzgl. neue Haushaltseinnahmereste	200.000,00 €
Gesamt-Rechnungssoll Einnahmen	20.967.185,08 €

Gesamt-Ist-Einnahmen	20.594.349,58 €
damit ergeben sich	
neue Kasseneinnahmereste gesamt	172.835,50 €
neue Haushaltseinnahmereste	200.000,00 €
Soll-Ausgaben – Verwaltungshaushalt	16.680.796,86 €
Soll-Ausgaben – Vermögenshaushalt	3.974.091,09 €
zzgl. Ist-Fehlbeträge vom Vorjahr	312.297,13 €
Gesamt-Rechnungssoll Ausgaben	20.967.185,08 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	20.983.030,72 €
Kassenausgabereste (Soll und Ist-Zahlung abweichend)	- 15.845,64 €

Sämtliche Abschlussbuchungen für das Haushaltsjahr 2016 sind in der Haushaltsrechnung bereits eingearbeitet, d.h. die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.153.205,28 € und an die Allgemeine Rücklage in Höhe von 1.361.249,81 € sind bereits gebucht.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2016 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung dient dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2016 wird im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und anschließend dem Stadtrat zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.06., des Bauausschusses vom 05.07. sowie des Hauptausschusses vom 06.07.2017

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates vom 22.06., des Bauausschusses vom 05.07. sowie des Hauptausschusses vom 06.07.2017.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde

Buchsbaumzünsler-Befall der öffentlichen Grünfläche an der Nelkenstraße

Wolfgang Hege meldet sich zu Wort. Er klärt die Stadtratsmitglieder darüber auf, dass die Buchsbäume an der öffentlichen Grünfläche bei der Nelkenstraße mit Buchsbaumzünslern befallen sind.

Er will wissen, welche Maßnahmen die Stadt Töging ergreifen wird, um den Befall der Sträucher zu bekämpfen und zu verhindern, dass sich der Schädling weiter ausbreitet. Weiter ist er interessiert, wie die Stadt die Gartenbesitzer gedenkt zu informieren und welche Bekämpfungsmaßnahmen sie empfiehlt.

Stadträtin Demberger erklärt, dass die Grüngutstelle in Töging a. Inn das angelieferte Grüngut verbrennt und so die Verbreitung verhindert wird.

Stadtrat Grünfelder erwähnt ein biologisches Mittel aus Österreich, welches er erfolgreich eingesetzt hat.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst teilt mit, dass sich die Stadt Töging a. Inn in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden wegen des Problems befindet. Der Buchsbaumzünsler ist jedoch nicht nur ein Problem von Töging. Auch andere Kommunen haben noch kein Patentrezept für die Bekämpfung gefunden. Viele verschiedene Meinungen über die beste Bekämpfungsmethode erschweren das Finden einer Lösung. Falls es hier neue Erkenntnisse gibt, wird die Stadt die Töginger Bürger informieren.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde
Kritik am Umgang mit Bürgerfragen

Frau Beinlich hat den Eindruck, dass sie in der letzten Sitzung des Stadtrates nicht ernst genommen wurde.

Dies wird von Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst bestritten und als Beispiel angeführt, dass der angeregte Garagenflohmarkt umgesetzt wurde.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde
Verkehrsprobleme an der Ludwig-der-Bayer-Straße

Herr Adlichhammer möchte wissen, was gegen die parkenden LKWs an der Ludwig-der-Bayer-Straße unternommen wird. Außerdem bezeichnet er die Ausfahrt aus der Grüngutsammelstelle als problematisch.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt die Maßnahmen, die wegen der parkenden LKWs bereits unternommen wurden.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Bürgerfragestunde
Geräuschkulisse in Töging**

Herr Adlichhammer gibt an, dass es in Töging a. Inn aus seiner Sicht eine ständige „Geräuschkulisse“ gibt und hat die Fa. Real Alloy als Verursacher in Verdacht.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst weist darauf hin, dass für Messungen und evtl. Grenzwertüberschreitungen das Landratsamt zuständig ist.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde
Ahornbäume an der Lenbachstraße

Herr Lachmann stellt fest, dass die Parkbuchten an der Lenbachstraße durch Ahornbäume bzw. deren Wurzeln stark beschädigt werden. Außerdem verdrecken abgestellte PKW. Er fordert ein Fällen der Bäume.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sagt zu, die Örtlichkeit zu besichtigen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:13 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Berichte aus den Referaten

Referat für Jugend, Vereine und Ehrenamt

StR Blaschke stellt fest, dass das Ferienprogramm 2017 toll ist und dankt allen Mitwirkenden.

Baureferat

StR Neuberger appelliert an alle Hausbesitzer, die Hecken an Straßen und Gehwegen zurückzuschneiden.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Vorstellung des Planungskonzepts der Müllerbräu-Kreuzung

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst stellt die Verkehrsplanung des Planungsbüros ing Altötting GmbH, Ludwigstraße 42, 84524 Neuötting, für die Müllerbräu-Kreuzung vor (Projekt: TOE1732S, Plan-Nr. ES21_01 vom 14.07.2017), demnach die Verkehrsinsel am Harter Weg wegfallen soll.

StR Neuberger regt an, die durch den Wegfall der Verkehrsinsel gewonnene Fläche beiden Fahrspuren zuzuteilen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sichert zu, den Vorschlag mit dem Planer zu erörtern.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Verkehrsbelastung am Harter Weg

2. Bürgermeisterin Kreitmeier stellt fest, dass aus der „Wimmerkiesgrube“ vermehrt vollbeladene LKWs Richtung Müllerbräu-Kreuzung über den Harter Weg fahren. Die Anwohner fühlen sich belästigt.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst teilt mit, dass er sich bereits an die Fa. Wimmer gewandt hat.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Bepflanzung beim Kreisverkehr AÖ 1

StRin Gruber stellt fest, dass die Bepflanzung am Kreisel an der AÖ 1/Pleiskirchener Straße nicht schön ist. Sie regt an, diese etwas gefälliger zu gestalten.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Vermietung leerstehende Häuser

StRin Noske stellt fest, dass in Töging a. Inn einige Wohnhäuser leer stehen. Sie appelliert an die Hausbesitzer, diese zu vermieten.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Verlängerung der Badesaison im städtischen Freibad

StRin Noske stellt den Antrag, das städtische Schwimmbad Hubmühle möge im September eine Woche länger geöffnet bleiben, falls es die Witterung zulässt.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass das Saisonende – wie ja auch letztes Jahr – witterungsabhängig ist.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Fahrgeschwindigkeiten in der Heinrichstraße**

3. Bürgermeister Zellner stellt fest, dass auf der Heinrichstraße zu schnell gefahren wird. Er bittet darum, Abhilfemaßnahmen zu suchen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.07.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Parkverbot Franz-Marc-Straße

StR Kaiser möchte wissen, wann ein Parkverbot für die Franz-Marc-Straße erlassen wird.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst verweist auf die Verkehrsschau und wird das Problem nochmals ansprechen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

**Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Töging a. Inn**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Verhalten im Friedhof am Volkstrauertag
- § 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

1. Allgemeines

- § 10 Grabstätten
- § 11 Arten der Grabstätten
- § 12 Einzelgräber, Familiengräber, Grüfte
- § 13 Urnengräber, Urnenwand, Urnenstelengruppen
- § 14 Naturnahe Bestattungen unter Bäumen
- § 15 Anonyme Urnengräber
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Ausmaße der Grabstätten

§ 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

§ 19 Ruhezeiten

2. Grabrechte

§ 20 Grabnutzungsrechte

§ 21 Übertragung der Grabnutzungsrechte

3. Grabmale

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 23 Errichtung von Grabmalen

§ 24 Gründung und Erhaltung von Grabmalen

§ 25 Entfernung der Grabmale

4. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

IV. Bestattungsvorschriften

§ 28 Leichenhaus

§ 29 Leichenhausbenutzungszwang

§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

§ 32 Exhumierung und Umbettung

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Haftungsausschluss

§ 36 Gebühren

§ 37 Übergangsvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Töging a. Inn unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den Friedhof,
2. das Leichenhaus,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Töging a. Inn verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Einwohner der Stadt,
 2. der Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihrer Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 3. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 4. von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestGzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen, bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher des Friedhofs Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde,
2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen,
3. Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
6. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, sowie zu lagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und/oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen,
9. Gegenstände, wie Gefäße, Gießkannen, Gartengeräte und Ähnliches zwischen den Gräbern, auf freien Plätzen oder in den Hecken hinter den Gräbern aufzubewahren,
10. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
11. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 8 Verhalten im Friedhof am Volkstrauertag

(1) Die Abhaltung eines ökumenischen Gottesdienstes am Friedhof durch die örtlichen Pfarreien ist zulässig.

(2) Ansprachen sind nur durch Vertreter der Stadt Töging a. Inn, durch Priester oder Beauftragte der ortsansässigen Pfarreien, durch Vertreter der Krieger- und Soldatenkameradschaft (KSK) Töging a. Inn und des Verbands der Kriegsgeschädigten (VdK) zugelassen.

(3) Kranzniederlegungen sind nur durch Vertreter der Stadt Töging a. Inn, der Krieger- und Soldatenkameradschaft (KSK) Töging a. Inn und des Verbands der Kriegsgeschädigten (VdK) zugelassen.

(4) Am Volkstrauertag ist es untersagt parteipolitische Fahnen, Embleme, Abzeichen oder Ähnliches mitzuführen oder vorzuzeigen.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen des Friedhofspersonals bzw. der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(2) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der Gewerbetreibenden, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(3) Grabeinfassungen, die aufgrund von Beerdigungen demontiert werden, dürfen nicht auf dem Friedhof, insbesondere auf freien Plätzen oder in den Hecken hinter den Gräbern, gelagert werden. Diese sind bis zur Wiederherstellung des Grabes privat einzulagern.

(4) Unter Beachtung von Abs. 1 Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet.

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

(6) Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die Gewerbetreibenden in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr ausreichend zuverlässig sind oder trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Regelungen dieser Satzung verstoßen. Eine Abmahnung ist bei einem schwerwiegenden Verstoß entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

1. Allgemeines

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Töging a. Inn. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgräber (§ 12),
 2. Familiengräber (§ 12),
 3. Grüfte (§ 12),
 4. Urnengräber (§ 13),
 5. Urnenwand (Urnwahlgrabstätten § 13),
 6. Urnenstelengruppen (Urnereihengrabstätten § 13),
 7. Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (§ 14),
 8. anonyme Urnengräber (§ 15) und
 9. Ehrengrabstätten (§ 16).
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 12 Einzelgräber, Familiengräber, Grüfte

- (1) Einzelgräber und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Grüfte sind Grabstätten mit unterirdischen Bauwerken, die von der Friedhofsverwaltung auf Rechnung des Erwerbers der Grabstätte erstellt oder bereitgestellt werden.
- (2) Die Zahl der zulässigen Erdbestattungen richtet sich nach der Art des Grabes. Bei gleichzeitiger Ruhefrist können in einem Einzelgrab bis zu zwei Erdbestattungen, in einem Familiengrab bis zu vier Erdbestattungen und in einer Gruft, abhängig von deren Größe, zwischen vier und acht Erdbestattungen erfolgen. Die Beisetzung zusätzlicher Urnen ist in allen Grabstätten zulässig. Bei gleichzeitiger Ruhefrist können in einem Einzelgrab maximal sechs, in einem Familiengrab maximal neun und in einer Gruft ebenfalls maximal neun Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft, in der Leichen oder Aschenreste bestattet sind, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Leichen- und Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Die der Stadt hierfür entstehenden Kosten hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 13 Urnengräber, Urnenwand, Urnenstelengruppen

- (1) Urnengräber sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmte Grabstätten. Bei gleichzeitiger Ruhefrist können in der Grabstätte maximal sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich für Urnen bestimmte Nischen in Urnenwänden. In den Urnennischen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind ausschließlich für Urnen bestimmte Nischen in Urnenstelen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Es werden Urnenstelen mit Fächern für zwei und für vier Urnen vorgehalten.
- (4) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Stadt Töging a. Inn. Eine Wiederverwendung der Urnenplatten bleibt vorbehalten. Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen.
- (6) Ferner ist es nicht gestattet, an bzw. bei den Wänden oder Stelengruppen, mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Ablagekonsolen, Gestecke, Blumen, Kerzen, Bildwerke (ausgenommen aufgeklebte maximal 10 cm große Medaillons mit einem Bild des/der Verstorbenen) oder Ähnliches anzubringen bzw. niederzulegen. Eine Ausnahme besteht für Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches, die anlässlich einer Bestattung niedergelegt werden, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen ab der Bestattung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht zulässige Veränderungen, Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches zu entfernen und zu entsorgen.

§ 14 Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

- (1) Bei naturnahen Bestattungen unter Bäumen werden Urnen an vorgegebenen Bestattungsplätzen unter Bronzetafeln beigesetzt.
- (2) Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätten (Rasenmähen, Laubentfernung, Baumpflege, usw.) obliegen ausschließlich der Stadt. Eine Gestaltungsmöglichkeit der Gräber durch die Hinterbliebenen besteht nicht.
- (3) Es dürfen auf den einzelnen Grabstätten keine Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches abgelegt werden. Die Errichtung von Denkmälern ist untersagt. Eine Ausnahme besteht für Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches, die anlässlich einer Bestattung niedergelegt werden, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen ab der Bestattung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht zulässige Veränderungen, Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Die Bronzetafeln werden ausschließlich durch die Stadt besorgt und nach einem einheitlichen Muster gestaltet. Veränderungen an den Bronzetafeln dürfen nicht vorgenommen werden.
- (5) Je Grabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Sterbefalls für die Dauer der Ruhefrist erworben werden. In diesem Fall ist es möglich, zu dem erworbenen Nutzungsrecht zusätzlich weitere Nutzungsrechte an Grabstätten in unmittelbarer Umgebung zu erwerben, um die Beisetzung naher Angehöriger neben dem Verstorbenen zu ermöglichen.

§ 15 Anonyme Urnengräber

- (1) Im Friedhof wird ein Feld für namenlose Beisetzungen von Urnen ausgewiesen. Eine Beisetzung von Urnen, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, ist hier ebenfalls möglich.
- (2) Die Beisetzung der Urnen erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Umbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (3) Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Auskunft, an welcher Stelle im Grabfeld die betreffende Urne beigesetzt wurde.
- (4) Der Unterhalt und die Pflege der anonymen Gräber obliegen ausschließlich der Stadt. Eine Gestaltungsmöglichkeit der Gräber durch die Hinterbliebenen besteht nicht.
- (5) Es dürfen auf dem Grabfeld keine Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches abgelegt werden, mit Ausnahme des extra hierfür eingerichteten Ablageplatzes um den Gedenkstein. Die Errichtung von Denkmälern ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht zulässige Veränderungen, Gestecke, Blumen, Kerzen oder Ähnliches und verwelkten, zulässig abgelegten Blumenschmuck zu entfernen und zu entsorgen.

§ 16 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten sind Grabstätten, die die Stadt zur Ehrung Verstorbener, die sich besondere Dienste erworben haben, zuerkennt und auf ihre Kosten anlegt und unterhält.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben einschließlich der Einfassungen in der Regel folgende Ausmaße:

Einzelgräber (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)	Länge: 1,50 m, Breite: 0,80 m
Familiengräber (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)	Länge: 1,50 m, Breite: 1,30 m
Urnengräber (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)	Länge: 1,10 m, Breite: 0,60 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf (gemessen von Außenkante zu Außenkante) bei Einzelgräbern 0,80 m, bei Familiengräbern 1,00 m und bei Urnengräbern 0,60 m nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,30 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.

§ 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften des § 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen die über der Erde beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung dieser Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 19 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, für Aschenreste 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

2. Grabrechte

§ 20 Grabnutzungsrecht

(1) Ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte kann für die Dauer der Ruhefrist (§ 19) verliehen werden, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht, soweit dies zulässig ist, unabhängig von einem Todesfall begründet, so wird es ebenfalls mindestens für die Ruhefrist (§ 19) erworben. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) An den anonymen Urnengrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen oder an die in Töging a. Inn ansässigen Kirchengemeinden nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte.

(6) In den Fällen in denen die Ruhezeit (§ 19) einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, verlängert sich das Grabrecht (aufgerundet auf volle Jahre) mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen mindestens drei monatigen Hinweis an der Grabstätte, hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um 5, 10 oder 15 Jahren verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechtes besteht nicht. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Laufzeit ist nicht möglich.

(9) Wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder fortlaufend verletzt, soll das Grabrecht nicht verlängert werden.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Bereits entrichtete Grabgebühren werden nicht zurückerstattet.

(11) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.

(12) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 21 Übertragung der Grabnutzungsrechte

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen Anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen Anderen übertragen werden.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 2. die ehelichen, nichtehelichen und adoptierten Kinder,
 3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 4. die Großeltern,
 5. die Enkel,
 6. die Geschwister,
 7. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
 8. die Verschwägerten ersten Grades und
 9. die nicht unter Nrn. 1 - 8 fallenden Erben.
- (4) Steht das Nutzungsrecht danach mehreren Personen gleichberechtigt zu, müssen diese sich einigen, wer von Ihnen zur Ausübung des Nutzungsrechtes im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können Sie keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen auf den jeweils Ältesten über. Sind keine Angehörigen oder Erben vorhanden, geht das Grabrecht auf die Stadt Töging a. Inn über.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

3. Grabmale

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)	Höhe 2,00 m, Breite 0,80 m
Familiengräber (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)	Höhe 2,00 m, Breite 1,30 m
Urnengräber (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)	Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m

Die Höhe des Grabmales wird von der Geländehöhe im Bereich der Grabstätte gemessen. Liegende Grabplatten dürfen die Maße nach § 17 Abs. 1 nicht überschreiten.

- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck (§ 2) entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr.

182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 23 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmales aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn sie in der gleichen Weise wie die bisherige Beschriftung erfolgen soll. Antragsberechtigt ist der Grabnutzungsberechtigte.

(2) Dem Antrag ist der maßstabstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entspricht.

(4) Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

§ 24 Gründung und Erhaltung von Grabmalen

(1) Jede/s Grabmal/bauliche Anlage muss seiner/ihrer Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal bzw. die bauliche Anlage in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden.

(3) Grabmale oder bauliche Anlagen, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. Kann aufgrund akut drohender Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(4) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 25 Entfernung der Grabmale

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Grabnutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Die Grabstätten sind vollständig abzuräumen, einzuebnen, ggf. mit Erde zu verfüllen und mit Split oder Grassamen, je nach den örtlichen Verhältnissen, zu bedecken. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten getroffen werden. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung (Hinweis an der Grabstätte). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

4. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu halten.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung (Hinweis an der Grabstätte). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 28 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Das Leichenhaus darf von Besuchern und Angehörigen grundsätzlich nicht betreten werden, soweit nicht eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:

1. der Zutritt zum Verabschiedungsraum ist mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals zulässig,
2. der Besuchergang des Leichenhauses ist bei Belegung während der Öffnungszeiten des Friedhofs (§ 6) frei zugänglich.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken und keine gegenteilige Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, nach Absprache mit dem Friedhofspersonal, sehen. Eine generelle Aufbahrung im offenen Sarg ist aufgrund der Räumlichkeiten nicht möglich.

(4) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, sollen in einem gesonderten Raum untergebracht werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von offen aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 29 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird, oder
3. die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt, insbesondere

1. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
2. das Versenken des Sarges,
3. die Beisetzung von Urnen,
4. die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
5. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
6. das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen und kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 6),
2. die Anordnungen des Friedhofspersonals nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder die Ge- und Verbote aus § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 8 missachtet,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 9),
4. ohne die nach § 23 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale errichtet oder ändert,
5. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 entfernt,
6. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 2 nach Ende des Nutzungsrechts nicht entsprechend herrichtet,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§§ 26 und 27),
8. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 32).

§ 35 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Töging a. Inn haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende besondere Obhut- oder Überwachungspflichten. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

(2) Soweit durch die nicht satzungskonforme Benutzung Schäden an der Friedhofsanlage bzw. -einrichtung entstehen, können die Kosten für die Beseitigung der Schäden dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Übergangsvorschriften

(1) Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits auf dem Friedhof vorhanden sind, gelten als genehmigt im Sinne des § 23.

(2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn vom 18. Januar 2011, geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Töging a. Inn, 28. Juli 2017

Stadt Töging a. Inn



Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für das Friedhofs- und Bestattungswesen

der

Stadt Töging a. Inn (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. Juli 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Töging a. Inn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Es werden erhoben

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- d) Auslagen (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung und mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und der mit der Bestattung zusammenhängenden Leistungen. Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechts an Gräbern sind im Voraus zu entrichten. Im Übrigen kann die Stadt Töging a. Inn die Zahlung eines den anfallenden Gebühren entsprechenden Vorschusses verlangen.

(2) Gebührenpflichtiger ist:

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung stellt,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt,
- c) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 Abs. 2 BestG, § 15 BestV),
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Töging a. Inn
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt auf den Tag genau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen (§§ 6, 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren und Auslagen nach §§ 4 bis 7 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühren enthalten das Nutzungsrecht und die anteiligen Unterhaltskosten für die Friedhofspflege. Sie sind für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu bezahlen. Die Nutzungszeit (Ruhefrist) bemisst sich nach § 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Töging a. Inn. Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, das nicht an die Ruhefrist gebunden ist, kann für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen.

Gebührensätze in Euro	pro Jahr	
	ab 01.09.2017	ab 01.09.2019
Einzelgräber	40 €	45 €
Familiengräber	55 €	60 €
Urnengräber	40 €	45 €
Urnwand (2 Urnen)	45 €	50 €
Urnstelen (2 Urnen)	50 €	55 €
Urnstelen (4 Urnen)	65 €	70 €
Gruften an der Ostmauer und Ostseite Sek. II – XIX	150 €	170 €
Baumbestattung	30 €	35 €
Anonyme Bestattung	20 €	25 €

Die Kostenerstattung für das Vorbereiten und Gravieren der Urnenplatten bei der Urnenwand, den Urnenstelen und der Baumbestattung bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird die Gebühr für den Verlängerungszeitraum analog berechnet.

Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht werden Gebühren **nicht** erstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Annahme von Leichen/Hinterstellung im Leichenhaus	24,-- €
2. Benutzung der Sargkühlung pro Tag	18,-- €
3. Öffnen und Schließen eines Grabes	194,-- €
4. Öffnen und Schließen einer Gruft	94,-- €
5. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	68,-- €
6. Öffnen und Schließen der Urnenwand und Stelen	44,-- €
7. Entfernen von Grabeinfassungen	25,-- €
8. Entfernen der Grabplatte	35,-- €
9. Bereitstellung von Sargträgern bei Beerdigungen je Mann	35,-- €
10. Dienste des Leichenwärters je Beerdigung	25,-- €
11. Leichenhausbenutzung je Erdbestattung, bzw. je vorübergehender Aufbahrung	75,-- €
12. Leichenhausbenutzung je Urnenbestattung	30,-- €
13. Benutzung der städtischen Gruft für Zwischenbestattung	60,-- €
14. Leichenbergung (Unfalltote und Wasserleichen)	50,-- €
15. Sonstige Dienstleistungen (Tiefergrabungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Sammeln der Gebeine und Einsargung derselben) Gebühr pro Mann und Stunde	25,-- €
16. Für andere Leistungen, die nicht aufgeführt sind, werden die Bruttolöhne, die tatsächlichen Auslagen und Fremdkosten berechnet.	

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die

1. Erteilung oder Verlängerung einer Grabnutzungserlaubnis	25,-- €
2. Abwicklung einer Beerdigung auf dem städtischen Friedhof	25,-- €
3. Aufbahrung eines Verstorbenen im städtischen Friedhof	20,-- €
4. Urnenaufnahmebescheinigung	10,-- €
5. Für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht explizit enthalten sind, beträgt die Gebühr nach Aufwand zwischen 5 € und 5.000 €.	

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 4 bis 6 erhebt die Stadt anfallende Auslagen, soweit sie im Einzelnen den Betrag von 2,50 € überschreiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Töging a. Inn,

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister